

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 10. April 2015

KR-Nr. 10a/2014

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Max Homberger betreffend Festsetzung
der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom 10. April 2015,

beschliesst:

I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 10/
2014 von Max Homberger wird nachfolgender Beschluss gefasst.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 10. April 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Farner

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küssnacht; Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrates

(vom

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005,

beschliesst:

- I. a. Der Jahreslohn der Mitglieder des Regierungsrates beträgt 125% des höchsten Lohnes gemäss Klasse 29 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Der Lohnanspruch beginnt mit dem Amtsantritt und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Personalrechts über den Lohnnachgenuss im Todesfall.
 - b. Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident erhält eine Zulage von Fr. 23 314, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident eine solche von Fr. 11 657.
 - c. Für besondere mit dem Amt verbundene Auslagen wird den Mitgliedern des Regierungsrates eine feste jährliche Entschädigung von Fr. 12 000 ausgerichtet.
 - d. Die Zulagen gemäss Ziff. I lit. b und die Spesenvergütungen gemäss Ziff. I lit. c werden im gleichen Masse der Teuerung angepasst wie die Löhne des Staatspersonals.
- II. Entschädigungen, namentlich Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts zukommen, fallen in die Staatskasse.
- III. Auf die Mitglieder des Regierungsrates sinngemäss anwendbar sind insbesondere die personalrechtlichen Bestimmungen über
- a. die Lohnauszahlung,
 - b. die Ausrichtung von Familienzulagen,
 - c. die Rechte und Pflichten bei Elternschaft, Krankheit und Unfall,
 - d. den Rechtsschutz.

IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 20. Januar 2014 reichten Max Homberger, Ralf Margreiter und Esther Guyer eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Der Kantonsrat,
gestützt auf § 20 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates,
beschliesst:

I. ¹ Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt 125% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident erhält eine Zulage von 23 314 Franken, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident eine solche von 11 657 Franken.

² Für die besonderen mit dem Amt verbundenen Auslagen wird den Mitgliedern des Regierungsrates eine feste jährliche Entschädigung von Franken 10 000 ausgerichtet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, diese jeweils im selben Ausmass anzupassen wie die Spesengütungen für das Staatspersonal.

II. Entschädigungen, namentlich Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Kantons in Unternehmungen, Anstalten und Organisationen zukommen, fallen in die Staatskasse.

III. Auf die Mitglieder des Regierungsrates sind sinngemäss insbesondere anwendbar:

- a. die Beschlüsse des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Reallohnerhöhungen an das Staatspersonal;
- b. die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz über die Besoldungsauszahlung, über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten.

IV. Dieser Beschluss tritt am ... (Datum) in Kraft.

V. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 aufgehoben.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Am 25. August 2014 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 149 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat

Unsere Kommission hat zu der vom Kantonsrat am 25. August 2014 mit 149 Stimmen überwiesenen parlamentarischen Initiative von Max Homberger folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Homberger wird einstimmig unterstützt.

Die PI Homberger wurde eingereicht, nachdem finanzielle Unkorrektheiten über Entschädigungen für Verwaltungsratsmandate von Regierungsmitgliedern anderer Kantone aufgedeckt wurden.

Gemäss geltendem Beschluss des Kantonsrates erhalten die Mitglieder der Zürcher Regierung eine Jahresbesoldung sowie eine feste Spesenentschädigung. Der jeweilige Präsident bzw. die Präsidentin und der jeweilige Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin erhalten zusätzlich eine Zulage. Feste Entschädigungen, welche den Regierungs-

mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Kantons in Verwaltungsräten wirtschaftlicher Unternehmen zukommen, sind der Staatskasse abzuliefern.

Nach Auffassung des Initianten, welcher sich die Kommission anschliesst, soll die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates leicht angepasst und speziell in diesem letzten Punkt präzisiert werden, damit vollständige Klarheit über sämtliche Entschädigungen herrscht und es nicht zu Diskussionen kommen kann, wie sie eben in anderen Kantonen aufgekommen sind.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2014 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr.10/2014 im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Wir verzichten darauf, uns zur neuen Abgaberegelung materiell zu äussern.

Da der Beschluss als Ganzes neu gefasst werden soll, erlauben wir uns einige zusätzliche Änderungen anzuregen (gemäss Antrag der Kommission vom 10. April 2015 [siehe S. 2 und 3]).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Titel lediglich terminologische Anpassung an Formulierung in § 20 OG RR.

Ingress formelle Anpassung an die übliche Zitierweise.

Ziff. I. a. terminologische Anpassungen und Regelung der Dauer des Lohnanspruchs.

Ziff. I. b. eigene Bestimmung für die Präsidialzulagen.

Ziff. I. c. Die pauschale Spesenentschädigung wurde seit 1991 nie mehr angepasst. Es drängt sich eine Anpassung, angelehnt an die seit diesem Zeitpunkt gewährte Lohnteuering, auf.

Ziff. I d. Präsidialzulagen (wie bisher) und die pauschalen Spesenentschädigungen (neu, da eine Anknüpfung an die Regelungen für das Personal, das in der Regel keine Pauschalentschädigungen kennt, nicht sinnvoll ist) sollen im gleichen Masse der Teuerung angepasst werden wie die Löhne.

Ziff. II. gemäss PI, terminologische Anpassung an Art. 63 Abs. 2 KV.

Ziff. III. Eine solche Bestimmung ist notwendig, da die Mitglieder des Regierungsrates nicht dem Personalrecht unterstehen (§ 1 Abs. 3 Personalgesetz). Auf die bisherige lit. a kann verzichtet werden, da keine solchen Beschlüsse mehr gefasst werden. Von der bisherigen lit. b sind die Dienstaltersgeschenke wegzulassen. Die Mitglieder des Regierungsrates verzichten bereits heute in ständiger Praxis auf Dienstaltersgeschenke, da solche für das Verweilen im Regierungsrat nicht angezeigt erscheinen. Die lit. b–d beantworten bisher ganz oder teilweise offengebliebene Fragen.

Ziff. IV. Ein Inkrafttreten auf den Beginn eines Kalenderjahres ist sinnvoll, da damit Abgrenzungsfragen vermieden werden.

Wir beantragen Ihnen daher, dem Kantonsrat den Beschluss in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung vorzulegen.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission hat von den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Präzisierungen und formellen Anpassungen Kenntnis genommen und sie vollständig und unverändert in ihren Antrag an den Kantonsrat übernommen. Sie empfiehlt einstimmig die Annahme der geänderten PI Homberger.